

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 13.

Stettin, den 29. Juli 1930.

62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 126.) Befreiung der Kirchenbeamten von der Unfallversicherungspflicht. — (Nr. 127.) Berechtigung zur Erhebung des vollen Kirchgeldes bei Mischehen. — (Nr. 128.) Übersendung von im Druck erschienenen Veröffentlichungen an die Preussische Staatsbibliothek. — (Nr. 129.) Hauptkirchenfest für Landstumme. — (Nr. 130.) Kirchenammlung für die Auslandsdiaspora. — (Nr. 131.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung) an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannesstift, vom 22. September bis 2. Oktober 1930. — (Nr. 132.) 10. Missionswoche in Herrnhut vom 13.—17. Oktober 1930. — (Nr. 133.) Familienforschung. — (Nr. 134.) Namensänderung. — (Nr. 135.) Geschenke. — (Nr. 136.) Urkunde, betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juli 1930.

(Nr. 126.) Befreiung der Kirchenbeamten von der Unfallversicherungspflicht.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W. 8, den 3. April 1930.

Befreiung der Kirchen- (Synagogen-) Beamten von der Unfallversicherungspflicht.

Nach § 554 Abs. 1 Ziffer 7 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1928 — Reichsgesetzblatt I S. 405 — sind die Beamten der evangelischen, katholischen und altkatholischen Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände, sowie der Synagogengemeinden von der Unfallversicherung frei, wenn ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist.

Die Gewährleistung dieser Versorgung kann ich bei Beamten der Kirchengemeinden usw. nicht schon dann anerkennen, wenn nach kirchlichen Pensionsgesetzen den Beamten für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gesichert sind. Denn die der Unfallversicherung entsprechende Versorgung umfaßt neben der Rente für den Verletzten und seine Hinterbliebenen auch Krankenbehandlung und Berufsfürsorge. Es kommt hinzu, daß nach den Bestimmungen mancher kirchlichen Pensionsgesetze der Versorgungsanspruch unter gewissen Voraussetzungen, z. B. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, fortfällt, während die Unfallrente weiterläuft.

Unter diesen Umständen bin ich nur dann in der Lage, die im § 554 Abs. 7 a. a. O. genannte Gewährleistung anzuerkennen, wenn die zuständigen Organe der Kirchengemeinden usw. (bei evangelischen Kirchengemeinden: die Gemeindevertretung) sich beschlußmäßig verpflichten:

„dem (Angabe des Standes und Namens des Beamten; bei dauernder Verpflichtung die Angabe: „dem jeweiligen Inhaber der . . . stelle“) bei einem Berufsunfall mindestens eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung aus eigenen Mitteln zu gewähren, soweit sie nicht von anderer Seite geleistet wird“.

Voraussetzung ist ferner, daß die zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde diesen Beschluß genehmigt.

Dem Antrage auf Anerkennung der gewährleisteten Unfallversorgung ist eine beglaubigte Abschrift des entsprechenden Beschlusses der kirchlichen Organe mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung beizufügen. Die Anträge der Gemeindefkirchenräte, Kirchenvorstände usw. sind an den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten (für Berlin: den Polizeipräsidenten) zu senden, der sie mir vorlegen wird.

Ich weise hierbei ergebenst darauf hin, daß die Gewährleistung der reichsgesetzlichen Unfallversorgung erst von dem Tage ab anerkannt werden kann, an dem ein entsprechender Beschluß der kirchlichen Organe ordnungsmäßig gefaßt worden ist.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände und Synagogengemeinden zu ihrer eigenen Entlastung neben der meist schon bestehenden Ruhestands- und

Hinterbliebenenversicherung eine die weiteren Leistungen aus der Unfallversicherung umfassende Zusatzversicherung abschließen.

Ich ersuche ergebenst, die beteiligten kirchlichen Behörden, Gemeindefkirchenräte, Kirchenvorstände usw. bzw. Synagogenvorstände gefälligst zu verständigen. Hierbei bitte ich, soweit kirchliche Pensionsgesetze im Gegensatz zur Reichsversicherungsordnung unter gewissen Voraussetzungen einen Fortfall des Versorgungsanspruchs (Unfallrente) vorsehen, die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände auf die erhebliche Belastung hinzuweisen, die unter Umständen sich für sie hieraus ergeben kann.

Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin, sowie das Reichsversicherungsamt erhalten Abschrift.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Lgb. IV. Nr. 3455/30.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juli 1930.

(Nr. 127.) Berechtigung zur Erhebung des vollen Kirchgeldes bei Mischehen.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß bei Mischehen der Ehemann, wenn er der katholischen Kirche angehört, nach katholischem Kirchensteuerrecht zum vollen Kirchgeld herangezogen werden kann. Diese Entscheidung trifft auch für den gleichartigen Rechtszustand auf dem Gebiete des evangelischen Kirchensteuerrechts zu.

Lgb. IX. Nr. 1563.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1930.

(Nr. 128.) Übersendung von im Druck erschienenen Veröffentlichungen an die Preussische Staatsbibliothek.

Die Staatsbibliothek zu Berlin hat als zentrale und zugleich größte Bibliothek des Reiches, ähnlich wie die großen Nationalbibliotheken anderer Länder, die Aufgabe, das gesamte deutsche Schrifttum in möglichster Vollständigkeit zu sammeln und der Nachwelt zu erhalten. Einen wichtigen Zweig dieses Schrifttums bilden die Veröffentlichungen der Behörden und behördenähnlichen Körperschaften, Anstalten und Organisationen. Im Laufe der Jahre ist der Staatsbibliothek von fast allen staatlichen, kommunalen und kirchlichen Behörden sowie von öffentlichen Körperschaften und Organisationen die kostenlose Lieferung der in ihrem Bereich erscheinenden amtlichen Veröffentlichungen zugesichert worden.

Die Eingänge werden halbjährlich in der von der Staatsbibliothek herausgegebenen Veröffentlichung: „Deutsche amtliche Druckschriften. Erwerbungen der Staatsbibliothek zu Berlin“ verzeichnet, wodurch das Bekanntwerden und die Benützung der eingelangten Drucksachen wesentlich befördert und damit auch dem Interesse derjenigen Stellen, die die Veröffentlichungen herausgegeben haben, gedient wird.

Wir ersuchen die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Vereine unserer Kirchenprovinz, alle von ihnen herausgegebenen, im Druck erschienenen Veröffentlichungen in ein oder zwei Exemplaren unaufgefordert der Preussischen Staatsbibliothek — Stelle für amtliche Drucksachen — Berlin NW. 7, Unter den Linden 38, zu überweisen.

Lgb. VI. Nr. 2694.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juli 1930.

(Nr. 129.) Hauptkirchenfest für Taubstumme.

Am 21. September d. J. (14. Sonntag nach Trinitatis) findet das 60. Hauptkirchenfest für Taubstumme in Stettin statt.

11.30 Uhr vormittags Festgottesdienst in der Bugenhagenkirche, im Anschluß daran Reichie und Feier des heiligen Abendmahls.

4 Uhr nachmittags Nachversammlung im Evangelischen Vereinshause.

Fahrpreisermäßigungsscheine unter Einwendung von 0.30 RM. und genauer Angabe der Abfahrtsstation durch Herrn Malermeister Albrecht in Stettin, Augustaplatz 2. Wir weisen auf dieses Jubiläumsfest empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2871.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1930.

(Nr. 130.) Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch für das Jahr 1930 eine allgemeine Kirchensammlung für die Auslandsdiaspora angeordnet, die wir auf den 9. Sonntag nach Trinitatis, den 17. August 1930, bereits ausgeschrieben haben (Kirchliches Amtsblatt 1929, Seite 190 Nr. 38). Wir legen den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirkes diese Kirchensammlung dringend ans Herz.

Die Fürsorge des Deutschen Evangelischen Kirchbundes für die deutsche Diaspora im Auslande umfaßt zwei große Gruppen. Die eine Gruppe setzt sich zusammen aus den früher von Landeskirchen betreuten Gebieten. Von diesen haben bisher rechtlichen Anschluß an den Deutschen Evangelischen Kirchbund genommen: von der evangelischen Kirche der altpreußischen Union nahezu alle Gemeinden in Europa, im Orient, in Südwestafrika, die meisten Gemeinden in Chile und seit Jahresfrist die Synode Rio Grande do Sul in Süd-Amerika, von der evangelisch-lutherischen Kirche in Hannover die Christus-Gemeinde in Paris, von der Thüringischen Landeskirche sind die Gemeinden in Tokio, Shanghai und Kobe übernommen worden.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um die bedrängten deutschen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinden in den übrigen Teilen der Welt, namentlich in den Abtretungsgebieten und in den Nachfolgestaaten des russischen und österreichischen Reiches; so in dem Deutschen Evangelischen Kirchbund förmlich angeschlossenen Kirchen Österreichs, dem Gebiete der Tschechoslowakei mit ihren notleidenden Gemeinden in Reichenbach, Pilsen usw., dem viel genannten Kirchenwesen von Galizien mit den Zückerschen Anstalten in Stanislaw, den deutschen evangelischen Gemeinden in den Randstaaten, der Kirche von Siebenbürgen usw.

Der große Umfang der deutschen Auslandsdiaspora zeigt in der Fürsorgetätigkeit ein sehr mannigfaches Bild. Die einzelnen Gemeinden und Kirchengemeinschaften stehen unter verschiedenartigen kirchlichen, kirchenpolitischen und finanziellen Bedingungen und Bedürfnissen. So ist die Lage in den Randstaaten und in den ehemaligen Kolonien eine völlig andere als in Österreich und den geschlossenen Siedlungsgebieten der alten und neuen Welt. Die geschlossene Koloniegemeinde Brasiliens erfordert andere Mittel des Einfasses als die bunt zusammengesetzten Gemeinden in den Welt-, Haupt- und Handelsstädten.

Trotz dieser Verschiedenartigkeit sind gemeinsame Grundzüge äußerer und innerer Gestaltung überall vorhanden. Es sei nur einiges hervorgehoben. Die evangelischen Auslandsgemeinden beruhen fast überall auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Kirche bietet ihre Segnungen zwar allen evangelischen deutschen Kolonien an, aber der Eintritt in die verfasste Gemeinde fordert eine förmliche Willenserklärung. Die evangelischen Auslandsgemeinden sind ferner auf das Prinzip der Selbsterhaltung gestellt. Die Mittel für die gottesdienstlichen Einrichtungen, für Kirchen und Pfarrgebäude, für Besoldung der Geistlichen, Schwestern usw. trägt in erster Linie die Gemeinde selbst durch freiwillige Besteuerung. Manches Blatt in der Geschichte der Auslandsgemeinden zeugt von hoher Opferwilligkeit. Die Leistungen, die für den Bestand der Gemeinde aufgebracht werden müssen, sind um so größer, als der Aufgabekreis der Auslandsgemeinden, die ja meist nur Teile der Auslandskolonie sind, weit über das Maß der Pflichten hinausgeht, das heimischen Verbänden dieser Art auferlegt ist. Das hat seinen Grund nicht zuletzt in dem inneren Wert von Gemeinde und Kirche für das evangelische Deutschtum im Ausland. Die Kirche ist das bedeutungsvollste Kraftzentrum. Kirchliche Verkündigung und kirchlichen Dienst sammelt, stärkt, läutert und erzieht die deutschen Gruppen in der Erkenntnis des ewigen Heils und gibt ihnen den sittlichen Rückhalt für den Kampf mit der Wirklichkeit.

Nicht überall reicht die eigene Kraft der Gemeinde aus, um der wachsenden Fülle dieser Verantwortung gerecht zu werden, besonders da heute noch der Großteil der Auslandsdeutschen in einem elementaren Existenzkampf sich befindet. Hier kann der deutsche Protestantismus nicht tatenlos beiseite stehen. Es geht nicht nur um das Schicksal der kleinen Gemeinden, sondern in gewissem Sinne auch um sein Ansehen vor der Weltöffentlichkeit. Der deutsche Gesamtprotestantismus ist sich dieser Lage

auch bewußt und hat sich in der Verfassungsurkunde des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes zu der daraus erwachsenden Aufgabe gegenseitigen Dienstes feierlich bekannt.

Wir empfehlen den Herrn Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung von diesen Mitteilungen Gebrauch zu machen.

Lgb. VI. Nr. 733.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juli 1930.

(Nr. 131.) Soziallehrgang für Theologen (Einführung) an der Evangelisch-sozialen Schule Spandau-Johannestift vom 22. September bis 2. Oktober 1930.

Leitung: Professor D. Dr. Brunstäd, Rostock.

Plan: Montag, den 22. September, vormittags: Eröffnung. Die soziale Aufgabe der Kirche (Prof. D. Dr. Brunstäd). Nachmittags: Aussprache. — Dienstag, den 23. September, vormittags: Christliche Wirtschaftsethik (Prof. D. Dr. Brunstäd). Nachmittags: Aussprache. — Mittwoch, den 24. September, vormittags: Besichtigung. Nachmittags: Wirtschaftliche und soziale Umgestaltung des 19. Jahrhunderts. — Das Proletariat (Prof. D. Dr. Brunstäd). — Donnerstag, den 25. September, vormittags: Probleme der Wirtschaftsverfassung. Kapitalismus und Sozialismus (Prof. D. Dr. Brunstäd). Aussprache. — Freitag, den 26. September, vormittags: Besichtigung. Nachmittags: Wirtschaft, Volk und Staat (Prof. D. Dr. Brunstäd). — Sonnabend, den 27. September, vormittags: Sozialpolitik (Prof. D. Dr. Brunstäd). Nachmittags: Aussprache. — Sonntag, den 28. September, vormittags: Kirchgang. — Montag, den 29. September, vormittags: Die Arbeitgeberverbände und ihre Sozialpolitik (Präs. Dr. Brauweiler, Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände). Nachmittags: Die Arbeitnehmerverbände und ihre Sozialpolitik (Arbeitersekretär Hüfner, M. d. R.). — Dienstag, den 30. September, vormittags: Besichtigung. Nachmittags: Die Unternehmerverbände und ihre Wirtschaftspolitik (Abg. Fromein, Reichsverband der deutschen Industrie). Die Arbeitnehmerverbände und ihre Wirtschaftspolitik (Kleinschmitt, Deutschn. Handlungsgeh.-Verband). — Mittwoch, den 1. Oktober, vormittags: Das soziale Pfarramt und die amtliche Sozialarbeit der Kirche (Lic. Sasse, Sozialpfarrer, Berlin). Nachmittags: Die Sozialarbeit der freien evangelischen Organisationen (Dr. H.-D. Wendland, Heidelberg). — Donnerstag, den 2. Oktober, vormittags: Aufgabe und Arbeit innerer Mission in der Gegenwart (D. Dir. Steinweg, Berlin-Dahlem). Nachmittags: Schlußwort (Prof. D. Dr. Brunstäd). Tagesordnung: Andacht: 8.45 Uhr. — Vortrag: 9 bis 1 Uhr. — Vortrag: 4 bis 6.30 Uhr. — Aussprache: abends 8 bis 10 Uhr. — Mahlzeiten: 8 Uhr, 1 Uhr, 3 Uhr, 6.30 Uhr.

An einem der Nachmittage findet eine Führung durch die Stiftseinrichtungen statt. — An den Abenden finden Aussprachen und Referate statt über verschiedene Gebiete der sozialen Arbeit in der Gemeinde sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche: Apologetische Arbeit, Arbeit am deutschen Volkstum, Pressewesen, die Arbeiterinnenfrage soziale Bildungsarbeit, evangelische Arbeitersekretariate, Turn- und Sportbewegung, Singbewegung.

Kosten: Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 55,— RM. einschließlich Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. September 1930 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, erbeten.

Fahrtverbindungen: Das Johannesstift ist ab Hauptbahnhof Spandau in 20 Minuten mit der Straßenbahnlinie 154 zu erreichen. Die Bahn verkehrt viertelstündlich bis Endhaltestelle Johannesstift. Von allen Berliner Stadtbahnhöfen fährt bis Hauptbahnhof Spandau, mit 10 Minuten Abstand, die elektrische Stadtbahn.

Die Quartiere stehen ab Sonntag, den 21. September, bereit.

Wir weisen auf den Lehrgang empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2867.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juli 1930.

(Nr. 132.) 10. Missionswoche in Herrnhut vom 13. bis 17. Oktober 1930.

Zum zehnten Male veranstalten die vereinigten deutschen Missionskonferenzen eine „Mission-woche“ in Herrnhut. Entsprechend dem alten Warneckschen Grundsatz sollen alle die Landeskirchen

trennenden und die Missionsgesellschaften unterscheidenden Bekenntnisfragen, wie bei den früheren Tagungen, ausgeschaltet sein.

Die diesjährige Tagung ist eine Art Jubiläumstagung.

Die Kosten des Aufenthalts in Herrnhut stellen sich wie folgt: Das Quartier wird im Bürgerhaus mit 2,— RM für Bett, Frühstück und Bedienung berechnet. Mit diesen 2,— RM. ist also tatsächlich alles, auch das Trinkgeld, abgegolten. Von jedem Teilnehmer ist zur Bestreitung der allgemeinen Unkosten eine Mitgliedskarte zum Preise von 5,— RM. zu lösen. Ehepaare zahlen 7,50 RM. Studierende sind frei, müssen sich aber auch als Ausweis eine Mitgliedskarte beschaffen.

Tagesordnung der 10. Herrnhuter Missionswoche vom 13. bis 17. Oktober 1930:

	Montag, den 13. Oktober	Dienstag, den 14. Oktober	Mittwoch, den 15. Oktober	Donnerstag, den 16. Oktober	Freitag, den 17. Oktober
Vormittag: 8 ³⁰ —9 Uhr:		Den Andachten liegen zugrunde die Lageskizzen der Brüdergemeine:			
		Dir. Th. Günther Bibel- und Miss.- Schule in Herrnhut	Dozent W. Kefler Theol. Seminar Herrnhut	Prediger G. Marx Theol. Lehrer a. d. Bibel- und Miss.- Schule in Herrnhut	Dozent H. Kienkewitz Theol. Seminar in Herrnhut
9—10 ³⁰ Uhr:		Die Wiederkunft Christi und die Mission. Landesbischof Prof. D. Ihmels- Dresden	Der Synkretismus auf den Miss.-Feldern unter besonderer Be- rücksichtigung Indiens Prof. D. Schomernus- Halle und Miss.-Dir. Hartenstein-Basel	Die Bibelfrage i. d. Lehrer- und Prediger- seminaren auf dem Missionsfelde Miss.-Sekr. Pfr. Zehle- Stuttgart und Miss.-Insp. Stoeve- faudt-Bremen	Das unsichtbare Reich. Missionar D. Gutmann, Ost- afrika und Miss.-Insp. Mitsch, Neukirchen.
11—12 ³⁰ Uhr:	A u s s p r a c h e.				
Nachmittag: 3—6 Uhr:		Verband Deutscher Missions- konferenzen. 1. Bericht- erstattung, 2. Vortrag von Prof. Werner, Friedberg, 3. Anträge und Wahlen.	Ausflug nach Cul- tretscham mit Kaffee- trinken. Vorträge von Prof. D. Fricke, Marburg. „Die Organisation reli- gionswissenschaft- licher Studien vom ev. Glauben aus. Eine dringliche Aufgabe.“ Prof. Dr. Opp, Tübingen: „Werden und Wachsen d. ärztl. Mission“.	a) Ostasien-Kom- mission. b) Miss.-Stud.- Kommission. c) Deutsche Gesell- schaft für Mis- sionswissen- schaft. d) Zusammenkunft der Missions- dozenten.	a) Deutsch-ev. Miss.-Hilfe. b) Tagung des D. G. M. A.
Abends: 8 Uhr:	Eröffnung und Begrüßungen u. a. des Vorf. des D. G. M. A. Prof. D. Schluntz	Afrika. Miss.-Direktor D. Baudert-Herrnhut Miss.-Direktor D. Knaf-Berlin	Missionslitanei der Brüdergemeine	Neu-Guinea. Miss.-Dir. Dr. Eppelstein-Neuen- bottelau. Miss.-Insp. Hoff- mann-Barmen.	Eröffnung der Tagung des Missionsbundes.

Die Vormittagsveranstaltungen finden im großen Kirchensaal statt.

Es wird p ü n k t l i c h begonnen und geschlossen. Ort und genaue Zeit der Nachmittagsveranstaltungen wird für jeden Tag von der Konferenzleitung bekanntgegeben werden.

Der Verbandsausschuß der deutschen Missionskonferenzen.

Auf die Veranstaltung weisen wir empfehlend hin.

Lgb. VI. Nr. 2878.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. Juni 1930.

(Nr. 133.) Familienforschung.

Der Pastor Lic. Herbert Vosberg zu Waren, Alter Markt 7, bittet um Ermittlung des G e b u r t s s c h e i n e s des am 13. Juli 1809 im Alter von angeblich 77 Jahren zu Saarow bei Stargard verstorbenen, also etwa 1732 geborenen Gutsverwalters Christian (Christoph) Friedrich Vosberg, Sohn des Eigentümers und Verwalters Friedrich Christoph Vosberg zu Stargard. Als Geburtsort kommt die weitere Umgegend von Stargard in Frage.

Eine Vergütung von 10,— RM. ist für die Beibringung des Scheines zugesichert.

Lgb. V. Nr. 1169 II.

(Nr. 134.) Namensänderung.

Der bisher selbstständige, nunmehr auf Grund des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 (Gesetzsammlung S. 211) aufgelöste und Ortsteil gewordene Gutsbezirk W o i t f i d im Kreise Pyritz führt seinen bisherigen Namen — als Ortsteil der Landgemeinde K l ü c k e n — weiter.

Stettin, den 12. Juni 1930.

Pr. IV. Ru.

Der Regierungspräsident.

Lgb. I. Nr. 980.

(Nr. 135.) Geschenke.

1. Der Kirchengemeinde S a l l m o w, Kirchenkreis Daber, von dem Kirchenpatron, Herrn Rittmeister a. D. Mach, zwei Klangstahlglocken im Gewicht von 200 und 120 Kilo.
2. Der Marienkirche in P l a t h e, Kirchenkreis Greifenberg, von Frau Gräfin Bismarck-Osten auf Schloß Plathe eine selbstgearbeitete Altardecke (Corporale).
3. Der Kirche in G r a m b o w, Kirchenkreis Bentzen, von einem Geber, der unbenannt zu bleiben wünscht, einen hölzernen Blumenständer in Form einer Säule mit dazu passender Decke aus Leinen im Werte von 10,— RM.
4. Der Kirche in G r o ß - T e p l e b e n, Kirchenkreis Treptow a. T., von Herrn Rittergutsbesitzer Stein aus Groß-Tepleben eine Glocke im Werte von 1500,— RM., und von Mitgliedern der Kirchengemeinde Groß-Tepleben eine zweite Glocke im Werte von 1400,— Reichsmark.
5. Der Kirche in F a l k e n w a l d e, Kirchenkreis Uckermünde, aus Anlaß des 200jährigen Kirchenjubiläums aus Sammlungen der Frauen der Gemeinde 323,— RM. zur Beschaffung von Paramenten, und von Herrn Generalfeldmarschall v. Mackensen, Falkenwalde, ein massiv silbernes Taufbecken im Werte von 150,— RM.
6. Der Kirche in J u c h o w, Kirchenkreis Neustettin, von Pfarrer Hagitte zwei Blumenvasen für den Altar.
7. Der Kirche in C o p r i e b e n, Kirchenkreis Tempelburg, von den Evangelischen Frauenhilfen Pätzig und Lüditz eine neue schwarze Altar- und Kanzelbekleidung im Werte von 345,— RM.

(Nr. 136.) Urkunde betreffend die Veränderung von Kirchengemeinden.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 ist nach Anhörung der Beteiligten von dem Provinzial-

Kirchenrat der Kirchenprovinz Pommern in seiner Sitzung vom 7. April 1930 folgendes beschlossen worden:

§ 1.

Die Evangelischen in den Bahnhofsgebäuden Langenhagen, der dortigen ehemaligen Zementfabrik und den unmittelbar benachbarten übrigen Wohnstätten werden aus der Kirchengemeinde Langenhagen in die Kirchengemeinde Zarben, beide zum Kirchenkreis Treptow a. N. und Kreis Greifenberg gehörig, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Stettin, den 23. April 1930.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. W a h n.

Egb. I. Nr. 500.

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 23. April 1930 vom Evangelischen Konsistorium in Stettin kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung der Evangelischen in den Bahnhofsgebäuden Langenhagen, der dortigen ehemaligen Zementfabrik und den unmittelbar benachbarten übrigen Wohnstätten aus der Kirchengemeinde Langenhagen in die Kirchengemeinde Zarben, Kreis Greifenberg, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Stettin, den 7. Juni 1930.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
gez. B e r g m a n n.

R. A. II. 9 Nr. 1740.
Egb. I. Nr. 894.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Schwing in Demmin, früher Archidiaconus in Demmin, am 5. Februar 1930 im Alter von 79 Jahren 6 Monaten.
- b) Pastor i. R. Wöhlermann in Kolberg, früher Pfarrer in Rehmer, Kirchenkreis Kolberg, am 10. März 1930 im Alter von 78 Jahren 10 Monaten.
- c) Pastor i. R. Waack in Berlin-Friedenau, früher Pfarrer in Jasenitz, Kirchenkreis Ucker-
münde am 9. April 1930 im Alter von 63 Jahren 2 Monaten.
- d) Pastor i. R. Götner in Stettin-Rückemühle, früher Pfarrer in Damerow, Kirchen-
kreis Rügenwalde, am 7. Mai 1930 im Alter von 71 Jahren 3 Monaten.
- e) Pastor i. R. Wehlke, früher Pfarrer in Altwigshagen, Kirchenkreis Anklam, am
20. Mai 1930 im Alter von 70 Jahren 9 Monaten.
- f) Pastor i. R. Klasing in Köslin, früher Pfarrer in Sorenbohm, Kirchenkreis Köslin,
am 4. Juli 1930 im Alter von 63 Jahren 10 Monaten.

2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist aus- gesprochen:

Dem Schmiedemeister Albert Blank in Voltenhagen, Kirchenkreis Wolgast, bei seinem infolge hohen Alters erfolgten Ausscheiden aus dem Kirchenältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Titelverleihung:

Dem Konsistorialpräsidenten Wahn ist am 25. Juni d. J. anlässlich der Augustana-
feier von der theologischen Fakultät der Universität Greifswald die Würde eines Doktors der
Theologie und der Heiligen Schrift honoris causa verliehen worden.

4. Ernennung:

Der bisherige Konsistorialassessor Dr. Friedrich Hünemörder ist vom Kirchenrat zum Konsistorialrat ernannt. Ihm ist mit Wirkung vom 1. Juni 1930 durch den Evangelischen Oberkirchenrat eine planmäßige weltliche Ratsstelle beim hiesigen Evangelischen Konsistorium verliehen worden.

5. Berufen:

- a) Der Pastor Ziethe in Pigerwitz, Kirchenkreis Soldin, zum Pastor in Jasenitz, Kirchenkreis Neckermünde, zum 1. August 1930.
- b) Der Hilfsprediger Reimer in Naseband, Kirchenkreis Belgard, zum Pastor in Naseband, Kirchenkreis Belgard, zum 1. Juli 1930.
- c) Der Hilfsprediger Fritz Jahn in Ripperwiese, Kirchenkreis Greifenhagen, zum Pastor in Abtshagen, Kirchenkreis Rügnwalde, zum 1. August 1930.
- d) Der Pastor Ernst Koch in Glindow, Kirchenkreis Potsdam I, zum Pastor in Trantow, Kirchenkreis Voitz, zum 1. Juli 1930.

6. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Erledigte Strafanstaltspfarrstelle: Bei der Strafanstalt in Werl (Bezirk Arnsberg) ist die Stelle des evangelischen Strafanstaltspfarrers (Bes.-Gr. A 2 b) neu zu besetzen. Der Inhaber der Stelle hat auch die evangelische Seelsorge bei dem Gerichtsgefängnis in Werl auszuüben. Bewerbungsgesuche sind bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts in Hamm einzureichen. Der Anstellung hat ein mindestens dreimonatiger Probendienst voranzugehen. Dienstwohnung ist vorhanden.

- b) Die Pfarrstelle Mescherin, Kirchenkreis Garz a. O., privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Das Besetzungsrecht steht diesmal auf Grund der §§ 393, 398 A.R. II. 11 der Kirchenleitung zu.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.

- c) Die bisherige 3. Pfarrstelle zu Gollnow, Kirchenkreis Gollnow, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 1. August 1930 wieder zu besetzen.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Mietwohnung stellt die Kirchengemeinde.

Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- d) Die bisherige 1. Pfarrstelle zu Greifenberg, Kirchenkreis Greifenberg, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat der Stadt Greifenberg in Pommern zu richten.

- e) Die eine (frühere 2.) Pfarrstelle in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Stelleninhaber muß es sich gefallen lassen, daß sein Wohnsitz gegebenenfalls später nach Ripperwiese verlegt wird. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- f) Die Pfarrstelle in Lінде, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer in Berlin-Charlottenburg 5 am Luisenplatz zu richten.

- g) Die bisherige 2. Pfarrstelle in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Beschulungsmöglichkeit nach Pasewalk. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- h) Die Pfarrstelle in Groß-Möllen, Kirchenkreis Pyritz, privaten Patronats, wird voraussichtlich durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. September 1930 frei und ist dann sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- i) Die Pfarrstelle zu Ahlbeck, Kirchenkreis Uckermünde, fiskalischen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- k) Die Pfarrstelle zu Gottberg, Kirchenkreis Werben, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Gehalt nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- l) Die Pfarrstelle in Karfin, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden.
- m) Die Pfarrstelle Casimirshof, Kirchenkreis Dübzig, staatlichen Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und durchgreifend instandgesetzte Dienstwohnung. Außerdem ist die Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM. in absehbarer Zeit in Aussicht genommen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, dem diesmal auch die Wiederbesetzung zusteht.
- n) Die Pfarrstelle in Ziezeneff, Kirchenkreis Schivelbein, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Besuchungsmöglichkeit nach Schivelbein — Real-Reformgymnasium für Knaben und Mädchen und Mädchenmittelschule —, Bahnfahrt etwa 20 Minuten. Bewerbungen sind an das Patronat zu Händen des Herrn Rittergutsbesitzers Birkenfeld in Jagertow bei Bad Polzin zu richten.
- o) Die Pfarrstelle Groß-Linichen, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Die Bewilligung einer Schwierigkeitszulage ist in absehbarer Zeit zu erwarten.
- p) Die Pfarrstelle in Kröslin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Das Besetzungsrecht steht diesmal der Kirchenbehörde zu. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— RM. jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Besuchungsmöglichkeit nach Wolgast. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Verhandlungen des Fünftehnten Deutschen Evangelischen Gemeindetages in Pforzheim vom 27. bis 29. April 1930. Verlag: Deutscher Evangelischer Gemeindetag. Geschäftsstelle: Evangelische Zentralstelle, Breslau 13, Höfchenstraße 31 Gth. III, Postcheckkonto Breslau 9381.

2. Der Friede von Versailles, von Hans Delbrück, 2. Auflage (11. bis 20. Tausend) mit Nachträgen, 32 Seiten, Verlag von Georg Stilke, Berlin NW. 7. Einzelpreis 50 Pfg., Partiepreis 50 Stück 10,— RM., 500 Stück 90,— RM.

Notizen.

1. Der Orgelbauer Paul Schreiber in Neustettin, der nach seiner Angabe bereits 5 Jahre als Organist und Kirchenchorleiter an der evangelisch-lutherischen Kirche zu Ohlau i. Schl. tätig gewesen ist, sucht eine Organistenstelle. Wir weisen Kirchengemeinden, die einen derartigen Posten zu besetzen haben, darauf hin.

2. Westfälischer Hallenbau, G. m. b. H., Kreuztal, Kreis Siegen, empfiehlt zerlegbare Betongebäude mit Eisen- oder Holzkonstruktion. Besonders geeignet bei der Errichtung von Gemeindehäusern, Notkirchen, Kindergärten u. a.

1 Beilage

3. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt zur Empfehlung der auf den 14. September 1930 ausgeschrieben gemeinsamen Kirchenkollekte für den Evangelischen kirchlichen Hilfsverein und die Evangelische Frauenhilfe bei, auf das wir empfehlend hinweisen.

1 Beilage

4. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Christentums unter den Juden zur Empfehlung der für die Mission unter Israel auf den 10. Sonntag nach Trinitatis (24. August) ausgeschrieben wahlfreien Kollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen.